

HSD NR. 762

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

10.03.2021
Nummer 762

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 10.03.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 29.08.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 476) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 642), geändert durch Satzung vom 19.12.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 687), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studienvoraussetzung für den Zugang im Masterstudiengang „Elektro- und Informationstechnik“ an der Hochschule Düsseldorf erfüllt, wer:

 - einen erfolgreichen Abschluss des Studiums der Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Automatisierungstechnik, Mikroelektronik, Informationstechnik oder eines fachlich vergleichbaren, mindestens 75 CP aus dem Bereich Elektro- und Informationstechnik umfassenden Studiengangs an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS Leistungspunkten oder einem Diplomstudiengang oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss einer ausländischen Hochschule erworben hat,

- bezogen auf den Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss eine relative Gesamtnote gleich oder besser als 2,5 (gut) oder einen ECTS-Grad von mindestens B sowie
- deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen kann; die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Spiegelstrich 1 und 2 noch nicht nachweisen können. Für das Zulassungsverfahren wird die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Spiegelstrich 1 und 2 vorläufig durch den Nachweis einer – nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten – Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Spiegelstrich 1 und 2 ist im Falle eines zulassungsbeschränkten Angebots des Studiengangs spätestens zehn Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist und im Falle eines zulassungsfreien Angebots im Wintersemester spätestens bis zum 15.12. bzw. im Sommersemester spätestens bis zum 15.06. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.“

3. § 7 Abs. 4 S. 2 wird aufgehoben.

4. In § 8 werden die Absätze 1 bis 2 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „die“ und vor den Wörtern „in Studiengängen“ die Angabe „in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf,“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine Übereinstimmung des Prüfungsstoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Sonstige“ wird durch die Wörter „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „keine Note ausgewiesen oder“ eingefügt.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
6. In § 10 Abs. 1 S. 3 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Angabe „; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören“ eingefügt.
7. In § 25 werden die Absätze 1 bis 2 durch die folgenden Absätze ersetzt:
 - „(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.
 - (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
 - (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. Die Anlage 1 Teil 2 wird wie folgt geändert:

In der 11. Zeile wird der Titel des Moduls „Netzleittechnik“ ersetzt durch den Titel „Energietechnisches Projekt“ und die Veranstaltungsformen „2V“ und „2Ü“ werden ersetzt durch die Veranstaltungsform „4S“.

9. In der Anlage 2 Teil 2 wird in der 11. Zeile der Titel des Moduls „Netzleittechnik“ ersetzt durch den Titel „Energietechnisches Projekt“.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik vom 29.08.2016 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2018 wird unter Einbeziehung der Satzung vom 19.12.2019 sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik vom 04.04.2019, 13.02.2020 und 01.12.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 24.02.2021.

Düsseldorf, den 10.03.2021

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Detmar Art

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.